

## Private Leistungserbringung

### beb 97

Für die zahntechnische Abrechnung privater Leistungsbestandteile (z. B. zusätzliche Anwendung funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Maßnahmen in Verbindung mit der Herstellung einer Relaxierungsschiene) oder der vollständig privaten Leistungserbringung (z. B. beim Privatpatienten oder nach Loslösung vom Kassenvertrag bei einem gesetzlich krankenversicherten Patienten) finden private Leistungsverzeichnisse Anwendung.

#### Individuelle Gestaltungsfreiheit

Anders als für die Kassenabrechnung gibt es keine gesetzliche Gebührenordnung für die Abrechnung privater zahntechnischer Leistungen. Grundsätzlich besteht daher die Gestaltungsfreiheit, sowohl eigene Nummern als auch selbst gewählte Texte, Inhalte und Preise festzulegen.

#### Einheitliche Berechnungsgrundlage

Mit dem Ziel, eine bundesweit einheitliche Berechnungsgrundlage für das Zahntechniker-Handwerk zu schaffen, hat der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen „VDZI“ eine Bundeseinheitliche Benennungsliste (BEB) erarbeitet und herausgegeben.

Auch wenn diese zuletzt am 1.1.2014 aktualisiert herausgegeben wurde (BEB-Zahntechnik®), wird der Großteil der in Deutschland erbrachten privaten zahntechnischen Leistungen nach wie vor nach der Vorgängerversion (beb 97) abgerechnet. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die beb 97.

#### Anlegen eigener Nummern

Gegebenenfalls weitere notwendige Leistungen sind zusätzlich berechenbar. Für erbrachte Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, können eigene Nummern angelegt werden.

### Preise richtig kalkulieren

#### Zuschlagskalkulation

Zur Kalkulation der beb-97-Leistungen sowie selbst angelegter Leistungen ist nach der Zuschlagskalkulation vorzugehen. Dieses Kalkulationsverfahren wird angewendet, wenn in einem Betrieb verschiedene Arten von Produkten in mehrstufigen Produktionsabläufen hergestellt werden. Die Zuschlagskalkulation eignet sich daher besonders, eine für ein Dentallabor individuelle und gültige Preisliste der verschiedenen zahntechnischen Arbeiten anzufertigen. Hierzu werden zwei Rechengrößen benötigt:

#### Rechengrößen

- Kostenminutenfaktor, der beim Steuerberater erfragt werden kann
- Zeit, die der Techniker für die Durchführung der jeweiligen Arbeit benötigt

**Schnellübersicht Schienentherapie**

## – Relevante Laborleistungen aus der beb 97 –

0001	Modell aus Hartgips
0002	Modell aus Superhartgips
0241	Dublieren eines Modelles oder Modellteiles
0303	Modell ausblocken
0402	Modellmontage in Mittelwertartikulator I (Montieren eines Modellpaares in einem Arbeitsgang)
0403	Modellmontage in Mittelwertartikulator II (Montieren eines Modelles nach Modellvermessung)
0405	Modellmontage in individuellen Artikulator II
0408	Montage eines Gegenkiefermodelles
0521	Auswerten eines Registrates
0511	Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat
0814	Modellanalyse für Implantologie
0815	Implantatachse und -ort festlegen
0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen
1001	Basis aus thermoplastischem Material
1002	Basis tiefgezogen
1223	Bohrschablone für Implantat
1224	Glasklare Positionierungsschiene
1311	Röntgenkugel positionieren
1312	Positionierungsstift
1313	Positionierung von Bohrhülsen
1404	Formteil für provisorische Versorgung (im Zusammenhang mit ZE)
7601	Schiene tiefgezogen
7606	Medikamententrägerschiene
7621	adjustierte Aufbisschiene
7625	Bissführungsplatte
7711	Wundverbandplatte tiefgezogen
7712	Wundverband Autopolymerisat
8011	Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/ FKO-Gerät, Grundeinheit
8044	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf